



GEMEINDE FISIBACH



Hausordnung

**Miete Mehrzweckraum Schulhaus Mehrzweckge-
bäude Chilewis
FFisibach**



Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

2 Hausregeln

2.1 Zugewiesene Räume

2.2 Mehrzweckraum

2.3 Küche

2.4 Eingangsbereich

2.5 Tische und Bestuhlung

2.6 Reinigung

2.7 Schlüssel

3 Rechtsordnung

3.1 Veranstaltungen

3.2 Durchsetzung der Hausordnung

3.3 Gebühren



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

Der Mehrzweckraum im ~~Schulhaus~~ Chilewis in Fisibach kann sowohl von ortsansässigen Personen, Vereinen und Unternehmen als auch von gemeinde- und schulfremden Personen und Organisationen gemietet werden.

Die Räumlichkeiten können nur gemietet werden, wenn während dieser Zeit keine andere Verwendung ~~der Schule~~ vorgesehen ist und der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Der Hauswart ~~Schulhaus des Gebäudes~~ Chilewis koordiniert die Mietbegehren mit der Schulleitung und informiert die Veranstalter über die Möglichkeiten der Mietzeiten.

Der Mieter erhält vom Hauswart für die Länge der Benützung einen oder mehrere Schlüssel für die mietbaren Räume.

Der Mieter ist verpflichtet, jeweils bei Mietbeginn und Mietende, mit dem Hauswart eine Übergabe zu vereinbaren. Bei den Schlüsselübergaben werden die Räume vom Mieter und dem Hauswart gemeinsam besichtigt und allenfalls vorhandene Mängel festgehalten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

2 Hausregeln

2.1 Zugewiesene Räume

Zu den mietbaren Räumen zählen der Eingangsbereich, der Mehrzweckraum, der Materialraum inklusive Küche und die beiden äusseren Toilettenräume (Knaben/Mädchen). Es ist nicht gestattet, sich in den anderen Räumen wie Klassen- oder Lehrerzimmer usw. aufzuhalten.

2.2 Mehrzweckraum

Der Mieter ist verpflichtet, dem Gebäude und dem Mobiliar sSorge zu tragen. Es ist untersagt, vorhandenes Mobiliar wie Gestelle, Schränke usw. umzustellen. Generell dürfen Schulmobiliar oder Schultensilien nicht benutzt werden. Es dürfen keine Löcher in Wände oder Decken gebohrt werden. Für aufwendige dekorative Einrichtungen ist der Hauswart beizuziehen. Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot.

2.3 Küche

Die Küche darf nach üblichem Gebrauch genutzt werden. Sämtliches Geschirr ist im Be-sitz des Landfrauenvereins Fisibach. Erlaubnis der Benützung und allfällige Gebühren sind mit dem Verein direkt zu vereinbaren Eigentum der Gemeinde Fisibach. Der Mieter ist verpflichtet, den Hauswart über getroffene Vereinbarungen zu informieren. Defek-



~~tes Geschirr oder nicht eingehaltene Vereinbarungen werden dem Landfrauenverein Fisibach gemeldet. efektes Geschirr muss dem Hauswart mitgeteilt werden. Das Geschirr darf durch ortsansässige Personen, Vereine, Kirchen und Unternehmen ausgeliehen werden. Über die weitere Ausleihe entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.~~

2.4 Eingangsbereich

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Lärmbestimmungen gemäss regionalem Polizeireglement eingehalten werden und dass die Nachbarn nicht durch Lärm wegen offen stehenden Türen gestört werden. Es ist erlaubt, ausserhalb des Gebäudes zu rauchen. Dafür ist der Aschenbecher im Eingangsbereich zu benützen. Es ist nicht erlaubt, die Abfallkörbe zu füllen. Abfälle von Veranstaltungen sind separat zu sammeln und zu entsorgen.

2.5 Tische und Bestuhlung

Auf Anfrage können die im Schulhaus-Mehrzweckgebäude Chilewis gelagerten Tische und Stühle benützt oder ausgeliehen werden. Das Aufstellen, Reinigen und Zurückstellen ist Sache des Mieters. Das Mobiliar kann grundsätzlich von ortsansässigen Personen, Vereinen, Kirchen und Unternehmen ausgeliehen werden. Über die weitere Ausleihe entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Für Anlässe im Freien wird das Mobiliar grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Reinigung

Sämtliche Tische und Stühle sind vor dem Zurückstellen zu reinigen, ebenfalls die Böden im Gebäude und der Eingangsbereich. Der entstandene Abfall ist getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die Küche und die sanitären Anlagen sind gereinigt abzugeben. Die Apparaturen in der Küche (Herd, Backofen, Kühlschrank usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen. Der Kühlschrank ist vom Strom zu trennen und die Türen sind offen zu lassen. Bei der Endbesichtigung vom Hauswart beanstandete Mängel müssen innert Frist behoben werden. Andernfalls wird dem Mieter die Beseitigung in Rechnung gestellt.

2.7 Schlüssel

Der Mieter erhält bei der Übergabe einen oder mehrere Schlüssel. Es ist untersagt, Schlüssel an Dritte weiter zu geben. Bei Rückgabe müssen die Schlüssel dem Hauswart zurückgegeben werden. Verloren gegangene Schlüssel müssen kostenpflichtig ersetzt werden.

3 Rechtsordnung

3.1 Veranstaltungen

Extremistische-, rassistische- sowie fremdenfeindliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

3.2 Durchsetzung der Hausordnung



Verstösst ein Mieter schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so kann gegen ihn ein Hausverbot verhängt werden. Fehlendes Geschirr oder Mobiliar wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.



3.3 Umtriebsentschädigung

Für die Aufwendungen der Reservation und Vermietung wird pro Veranstaltung und Tag eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.00 -erhoben. Für die Ausleihe des Mobiliars werden Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Wird nur das Geschirr ausgeliehen wird eine Entschädigung von Fr. 20.00 verlangt. Sie wirdDie Kosten werden direkt von der Gemeindeverwaltung Fisibach in Rechnung gestellt.

Für Anlässe von Fisibacher Vereinen sowie Anlässe der katholischen und reformierten Kirchgemeinden wird die Umtriebsentschädigung nicht in Rechnung gestellt.¹

Genehmigt vom Gemeinderat Fisibach, am 14. Juni 2010, in Kraft gesetzt per 1. August 2010.²

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann:

Marcel Baldinger

Die Gemeindeschreiberin:

~~Heidi Duttweiler Kalaitzidakis~~Anita Ekert

¹ Ergänzt mittels Gemeinderats-Beschluss vom 23.08.2010 und 5.3.2012

² Diverse Anpassungen mittels Gemeinderats-Beschluss vom 15.05.2017